Verkürzung der Ausbildungszeit § 8 Abs. 1 BBiG

Die Regelausbildungszeit beträgt 3 Jahre.

Aufgrund der schulischer Vorbildungen **Abitur oder Fachabitur** **oder** **einer vorausgegangener Berufsausbildung** kann eine Verkürzung der Ausbildungszeit entweder schon bei Vertragsabschluss festgelegt oder nachträglich beantragt werden. Die **maximale** Verkürzungsdauer beträgt **6 Monate**.

Liegen diese Voraussetzung nicht vor, kann eine Verkürzung **Aufgrund besonders guter Leistungen während der Ausbildung** nachträglich beantragt werden. Die maximale Verkürzungsdauer beträgt auch hier **6 Monate**.

Eine Kombination der beiden Möglichkeiten und somit eine Verkürzung um 12 Monate ist nicht möglich!

Für eine Verkürzung aufgrund besonders guter Leistungen während der Ausbildung müssen folgende Nachweise erbracht werden:

- ✓ Bestätigung des Ausbildungsbetriebs, dass vom Auszubildenden überdurchschnittliche Leistungen in der Praxis erbracht werden, und dass bis zur Prüfung die noch erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden.
- ✓ Bescheinigung der Berufsschule, dass die Leistungen des Auszubildenden in den für die Prüfung relevanten Prüfungsbereichen im Notendurchschnitt 2,5 erreichen. Das letzte Berufsschulzeugnis ist vom Auszubildenden vorzulegen.
- ✓ Bescheinigung der Zwischenprüfungsergebnisse, die im Notendurchschnitt 2,5 erreichen müssen.

Die Verkürzung **während der Ausbildung** muss so rechtzeitig beantragt werden, dass vom Zeitpunkt der Antragstellung mindestens noch 1 Jahr Ausbildungszeit verbleibt.

Sind die Voraussetzungen nicht gegeben, ist eine Verkürzung nicht möglich.

Vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung § 45 Abs. 1 BBiG

Eine vorzeitige Zulassung kann beantragt werden, wenn die Ausbildungszeit bereits verkürzt wurde und der Auszubildende vor Ablauf dieser Ausbildungszeit an der Abschlussprüfung teilnehmen möchte. Die Ausbildungsdauer soll dabei zwei Jahre nicht unterschreiten.

Die Zulassung ist gerechtfertigt, wenn

- ✓ Der Ausbildungsbetrieb bestätigt, dass vom Auszubildenden überdurchschnittliche Leistungen in der Praxis erbracht werden, und dass bis zur Prüfung die noch erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden,
- ✓ Die Berufsschule bescheinigt, dass die Leistungen des Auszubildenden in den für die Prüfung relevanten Prüfungsbereichen im Notendurchschnitt 2,5 erreichen. Das letzte Berufsschulzeugnis ist vom Auszubildenden vorzulegen.
- ✓ Die Leistungen in der Zwischenprüfung im Notendurchschnitt 2,5 erreichen. Dabei darf keines dieser Fächer schlechter als „befriedigend“ bewertet worden sein.

Die vorzeitige Zulassung muss **zusammen mit der Anmeldung zur Abschlussprüfung** bis zur jeweiligen Ausschlussfrist beantragt werden.

Bei einer vorzeitigen Zulassung bleibt das vertraglich vereinbarte Ausbildungsende bestehen. Bei Bestehen der Abschlussprüfung ist das Ausbildungsverhältnis damit beendet. Bei Nichtbestehen der Abschlussprüfung läuft das Ausbildungsverhältnis bis zum vertraglich vereinbarten Ausbildungsende weiter.

Sind die Voraussetzungen nicht gegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung.

Verkürzung

- § 8 Abs. 1 BBiG
- bei Beginn oder während der Ausbildung
- maximal 6 Monate

- Abitur/Fachabitur/abgeschlossene Berufsausbildung/sehr gute Leistungen in Kanzlei Berufsschule und Zwischenprüfung
- Vertragsdauer ändert sich
- Bei Nichtbestehen der Prüfung kann die Ausbildungszeit verlängert werden
- Antragstellung mindestens 1 Jahr vor Ausbildungsende
- Ausbilder werden zur Anmeldung zur Abschlussprüfung durch die Kammer aufgefordert

- Wenn die Voraussetzungen nicht vorliegen ist eine Verkürzung nicht möglich

Vorzeitige Zulassung

- § 45 Abs. 1 BBiG
- während der Ausbildung
- Ausbildungsdauer soll 2 Jahre nicht unterschreiten

- sehr gute Leistungen in Kanzlei, Berufsschule und Zwischenprüfung

- Vertragsdauer ändert sich nicht
- Bei Nichtbestehen der Prüfung läuft Vertrag bis zum Ende weiter
- Antragstellung zusammen mit der Anmeldung zur Prüfung bis zur jeweiligen Ausschlussfrist
- Antragsteller muss sich selbst um die Anmeldung zur Abschlussprüfung kümmern. Das Anmeldeformular wird ca. 1 Monat vor der Ausschlussfrist auf der Homepage der Kammer zur Verfügung gestellt
- Wenn die Voraussetzungen nicht vorliegen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung